

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Referat 115 - Statistik, Internationale  
Vergleichsanalysen  
Heinemannstrasse 2

53175 Bonn

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.**  
**Bonhoefferstr. 1**  
**69123 Heidelberg**

**Internet: [www.private-hochschulen.net](http://www.private-hochschulen.net)**

**Thomas Halder**  
**Geschäftsführer**  
**Amtschef / Ministerialdirektor i.e.R.**

**E-Mail: [thomas.halder@private-hochschulen.net](mailto:thomas.halder@private-hochschulen.net)**  
**Tel.: 06221 883-618**  
**Fax: 06221 883-641**

Heidelberg, den 1. Juni 2015

Betr.: Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.5.2015, GZ 115-5110-31/3  
Anl.: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) bedankt sich für die Einbeziehung in den Kreis der anzuhörenden Verbände und nimmt zum Referentenentwurf zur Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes wie folgt Stellung:

Generell begrüßen wir die Ermöglichung eines Sitzes für die privaten Hochschulen im Ausschuss für die Hochschulstatistik in § 7 Abs. 3 sehr, ebenso den Wegfall der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik.

Die Statistikerweiterungen, die sich auch in beträchtlichem finanziellem Mehraufwand für die privaten Hochschulen und deren Träger niederschlagen (den Sie selbst in der Auflistung „Erfüllungsaufwand HSStatG“ erhoben und prognostiziert haben), erfüllen uns mit Sorge.

Stellungnahme des VPH im Einzelnen:

1.) Zu § 3 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit:

Den Wegfall der Stellenstatistik und der Gasthörerstatistik begrüßen wir sehr.  
Auch die Zusammenführung der Studierenden- und Prüfungsstatistik wird vom VPH begrüßt.

Kritisch sehen wir jedoch die Ausweitung des bisherigen Meldeverfahrens und der zu meldenden Hilfsmerkmale bei der Studierenden- und Prüfungsstatistik. Auch der erweiterte Merkmalskatalog der Personalstatistik begegnet unserer Kritik. Der VPH fordert statt dessen eine Reduzierung der Erhebungsmerkmale auf unabdingbar notwendige, ferner eine Reduzierung und Synchronisierung des Berichtsrythmus.  
Zur Neufassung der Personalstatistik und der Finanzstatistik fordern wir eine **Anpassung an die Verhältnisse der privaten Hochschulen.**

Hierzu wird auf die **Anmerkungen und die Vorschläge in den Anlagen** verwiesen.

Unsere Forderung nach Kompatibilität der Hochschul-**Finanzstatistik** bei Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen begründen wir mit den aufbausystematischen Anforderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Der VPH fordert, die Gliederung des Finanzstatistik-Bogens bzw. der Erhebungsbögen für Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen an die Systematik des Jahresabschlusses nach HGB anzupassen. Ideal wäre, wenn die HFS- und die HGB-Gliederung weitgehend identisch sind, so dass unnötige Umgruppierungen und Umrechnungen künftig entfallen. Das erspart den Hochschulen unnötigen Verwaltungsaufwand. Ideal wäre es ferner, wenn der HFS-Bogen aufbausystematisch so gegliedert wäre, dass er der HGB-Gliederung entspricht, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rechnungswesen ihn quasi „auf Knopfdruck“ aus dem üblichen Rechnungswesen ableiten können.

2.) Zu § 7 Abs. 3 Nr. 5 (**Zusammensetzung des Ausschusses für die Hochschulstatistik**)

Dass künftig per Gesetz „eine die privaten Hochschulen vertretende Person“ dem Ausschuss angehört, begrüßen wir sehr. Damit wird die Stellung der 121 privaten Hochschulen in Deutschland anerkannt.

Weder den Tatsachen noch wissenschaftlichen Studien entspricht jedoch der Satz in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 7, dass private Hochschulen sich „in der Regel auf wenige Fächer spezialisieren“. Private Hochschulen und Universitäten decken vielmehr inzwischen das **gesamte Wissenschaftsspektrum** von den MINT-Fächern, über die Humanwissenschaften, die Geistes- und Sozialwissenschaften bis hin zu Sprachen, Kunst, Musik und Sport mit über 150 Studienfächern ab. Insoweit bitten wir um eine entsprechende Änderung in der Begründung, dass private Hochschulen mittlerweile fast das gesamte Fächerspektrum abdecken.

Zu § 7 Abs. 5 (**Benennungsrecht für die Hochschulvertreter**)

Dass die Hochschulvertreter weiterhin „von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt“ werden sollen, entspricht **nicht** mehr der Realität, da die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lediglich die **staatlichen** Hochschulen vertritt und vertreten will. In den vergangenen 12 Monaten hat die HRK mehrere Versuche unternommen, ihre Stiftungssatzung so zu ändern, dass praktisch keine privaten Hochschulen mehr neu in die HRK aufgenommen werden können. In der Realität ist dies in den letzten Jahren auch keiner einzigen privaten Hochschule gelungen, so dass die HRK lediglich 11 private Hochschulen noch geduldet unter ihren Mitgliedern zählt. Hingegen ist die **HRK keine Vertretung für 110 private Hochschulen** (mehr als ein Viertel aller Hochschulen in Deutschland); einige der 11 privaten HRK-Mitglieder sind zudem im VPH organisiert. Der **Verband der Privaten Hochschulen (VPH) stellt die einzige Repräsentanz privater Hochschulen in Deutschland dar und beantragt** deshalb, dies **als Folgeänderung zur Änderung in § 7 Abs. 3 Nummer 5** wie folgt in einer **Neufassung des § 7 Abs. 5** klarzustellen: „Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen (**Hochschulrektorenkonferenz bzw. Verband der Privaten Hochschulen**) bestimmt.“

**Hilfsweise** beantragen wir diese Klarstellung in die Gesetzes**begründung** aufzunehmen.

Abschließend bittet der VPH um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Einbeziehung in den Novellierungsprozess. Gerne sind Vertreter des VPH auch zur Teilnahme an etwaigen Fachanhörungen bereit.

Mit den besten Grüßen

Thomas Halder